

# **Satzung des „Fördervereins des Kinder- und Jugendchores Juventus Vocalis“**

Fassung nach der Mitgliederversammlung vom 08.11.2010

## **§ 1**

Der Verein führt nach Eintragung im Vereinsregister den Namen "Verein zur Förderung des Kinder- und Jugendchores „Juventus Vocalis“ e.V."

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“.

Der Verein hat seinen Sitz in Dannstadt-Schauernheim.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Chorgesanges junger Menschen.

Der Zweck wird verwirklicht durch ideelle und materielle Unterstützung des Kinder- und Jugendchores „Juventus Vocalis“ der Musikschule des Rhein-Pfalz-Kreises und der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim.

## **§ 3**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4**

Jede Person kann Mitglied werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 5**

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Tod.

Die Austrittserklärung kann nur unter Einhaltung einer Vier-Wochen-Frist zum Jahresende erfolgen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss beschließt in diesem Falle die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 6**

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mindestjahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Mindestjahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden festgelegt.

Für Beiträge und Spenden werden Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt

## **§ 7**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim, die es zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Vereins zu verwenden hat.

## **§ 8**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Darüber hinaus muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- Wahl des Vorstands,
- Wahl der beiden Kassenprüfer/innen,
- Entgegennahme des Vorstands- und Kassenprüferberichts,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der jährlichen Finanzplanung des Vorstandes,
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung),
- Beschlussfassung über die Satzung sowie über Änderungen der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 9**

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen mittels einfachen Briefes oder durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim einberufen. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist gleichzeitig mitzuteilen.

## **§ 10**

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer, soweit diese Ämter nicht von amtierenden Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden können.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Vertretung ist ausgeschlossen.
3. Eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung, kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§ 11**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

### **§ 12**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie einem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und 2 Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. In gleicher Versammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt.

Die Chorleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

Vorstandsmitglieder können aufgrund Beschlusses der Mitgliederversammlung Aufwendersatz erhalten. Der Aufwendersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwendersentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtszuschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

### **§ 13**

Die Haftung der Vorstandsmitglieder wird im Innenverhältnis dem Verein gegenüber auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### **§ 14**

Die Kassenprüfer sollen mindestens ein Mal pro Jahr eine Kassenprüfung durchführen. Die Kassenprüfung ist dem Schatzmeister rechtzeitig vor Prüfungsbeginn anzukündigen, sofern dadurch nicht der Prüfungszweck gefährdet wird

### **§ 15**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Ersatz von Kosten und Auslagen kann gewährt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.